

99065024007000

Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk Zulassung

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/services/99065024007000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99065024007000
Leistungsbezeichnung I	Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Fortbildungsabschluss, Zertifizierung, Weiterbildung, BBiG, Berufsausbildung, Ausbildung, Berufsbildungsgesetz, Fortbildung, Handwerksordnung, Zulassungspflicht, zulassungspflichtig, Meister, Meisterpflicht, Weiterqualifizierung, Qualifizierung, Berufsbildung, Ausbildungsmaßnahme, HWO

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	handwerkliche Berufsbildung (individuell, 065)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	07.05.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_49.html
Teaser	Um in einem Handwerk eine Meisterprüfung ablegen zu können, müssen Sie einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.
Volltext	Damit Sie die Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk ablegen können, müssen Sie dafür einen Zulassungsantrag stellen. Um zur Meisterprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie die Gesellenprüfung bereits abgelegt haben, oder entsprechende Berufspraxis besitzen. Durch die Meisterprüfung wird festgestellt • ob Sie ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben können • selbstständig führen können, • sowie Lehrlinge ordnungsgemäß ausbilden können. Die Meisterprüfung besteht aus 4 Prüfungsteilen, in denen folgende Kenntnisse geprüft werden:

Modul

Sachverhalt

- praktische
- theoretische fachliche,
- betriebswirtschaftliche
- sowie arbeitspädagogische Kenntnisse.

Nach bestandener Prüfung erhalten Sie ein Zeugnis und dürfen den Meistertitel führen. Mit Erlangung des Meistertitels dürfen Sie ebenfalls den Titel Bachelor Professional führen.

Sollten Sie einen Teil der Prüfung nicht bestehen, können Sie diesen bis zu 3-mal wiederholen.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über bestandene Gesellenprüfung
- oder Nachweis mehrjähriger Berufserfahrung in diesem Handwerk
- Abhängig von der zuständigen Stelle: möglicherweise weitere Unterlagen notwendig

Voraussetzungen

Sie müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen die Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem Sie die Meisterprüfung ablegen wollen, bestanden haben
- Oder Sie haben die Prüfung in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden
- Oder Sie besitzen eine Gleichwertigkeitsfeststellung für das entsprechende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk
- Oder Sie haben eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden und Sie haben in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem Sie die Meisterprüfung ablegen wollen, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt Die Dauer der Berufstätigkeit liegt je nach Beruf bei maximal 3 Jahren. 1-jährige Fachschule wird mit einem Jahr als Berufstätigkeit angerechnet Mehrjährige Fachschulen werden mit 2 Jahren als Berufstätigkeit angerechnet
- Ihnen wird die Zeit der praktischen Tätigkeit in folgenden Fällen angerechnet: Wenn Sie in dem

Modul

Sachverhalt

zulassungspflichtigen Handwerk, in dem Sie die Meisterprüfung ablegen wollen, selbständig, als Werkmeister oder Werkmeisterin, tätig gewesen sind, in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind eine der Gesellentätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit nachweisen

Kosten

Gebühr: 0€ - 100€
Durch die Durchführung der Meisterprüfung entstehen Gebühren sowie eventuell weitere Kosten. Kammerabhängig können diese gegebenenfalls von der zuständigen Kammer getragen werden. Für die Zulassung zum Meisterprüfungsverfahren können je nach zuständiger Kammer ebenfalls Kosten entstehen. Informationen zu den Kosten können Sie bei Ihrer zuständigen Kammer in Erfahrung bringen.

Verfahrensablauf

Wenn Sie die Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk ablegen möchten, sollten Sie sich vorab bei der zuständigen Stelle informieren und sich entsprechend auf die Prüfung vorbereiten. In der Regel ist die Handwerkskammer zuständig.

- Um zugelassen zu werden, müssen Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen
- Zur Zulassung müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Stelle stellen
- Die Meisterprüfung besteht aus 4 Teilen: Teil 1: die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk wesentlichen Arbeiten Teil 2: die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im jeweiligen Handwerk Teil 3: die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse Teil 4: die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse
- Die Prüfung wird vom Meisterprüfungsausschuss, abgenommen und bewertet. Der Meisterprüfungsausschuss ist die staatliche Prüfungsbehörde am Sitz der zuständigen Handwerkskammer.
- Nach bestandener Meisterprüfung dürfen Sie den Meistertitel führen und erhalten ein Zeugnis darüber
- Wenn Sie einen Prüfungsteil nicht bestehen, können

Modul	Sachverhalt
	Sie diesen Prüfungsteil bis zu 3-mal wiederholen.
Bearbeitungsdauer	1 Werktag(e) Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der jeweiligen regional zuständigen Stelle.
Frist	Unbekannte Frist Es müssen gegebenenfalls Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	https://www.zdh.de/ueber-uns/fachbereich-berufliche-bildung/hoehere-berufsbildung/meister-im-handwerk/meisterpruefung/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen Handwerk Zulassung • Durch die handwerkliche Meisterprüfung wird festgestellt Zu prüfende Person fähig ein zulassungspflichtiges Handwerk auszuüben Lehrlinge ordnungsgemäß auszubilden • Zugelassen werden können Personen, die eine Gesellenprüfung in dem Handwerk abgelegt haben oder einen Berufsabschluss erworben haben und entsprechende berufliche Vorkenntnisse besitzen • Die Meisterprüfung wird durch eine am Sitz der zuständigen Handwerkskammer errichtete staatliche Prüfungsbehörde abgenommen • Die Meisterprüfung besteht aus vier Teilen: die Prüfung der meisterhaften Verrichtung der im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten die Prüfung der erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im jeweiligen Handwerk die Prüfung der erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse die Prüfung der erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse • Nach bestandener Meisterprüfung darf der Meistertitel geführt werden • Die bestandene Meisterprüfung entspricht dem Fortbildungsabschluss Bachelor Professional • jeder nicht bestandene Teil der Meisterprüfung kann bis zu 3mal wiederholt werden

Modul	Sachverhalt
	• Zuständig: zuständige Stelle ist in der Regel die jeweilige Kammer; meistens die Handwerkskammer
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die für Ihre Berufsausbildung zuständige Kammer. Diese kann sein: • die Handwerkskammer für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung, • die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nicht handwerklichen Gewerbeberufen, • die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft • die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege, • die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, • die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	